

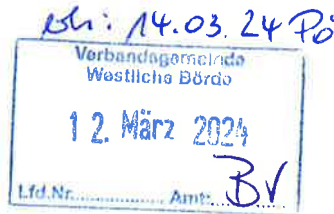


Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen



Dezernat 3
Amt für Planung und Umwelt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2024-00544-bf

Datum:
06.03.2024

Sachbearbeiter/in:
Frau Braune

Haus / Raum:
3 / 315

Telefon / Telefax:
03904/72406239
03904/724056100

E-Mail:
Franziska.braune@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Vorhaben: Aufstellungsverfahren 5. Änderung FNP Kroppenstedt
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom
14.02.2024 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Vorentwurf Planzeichnung M 1: 2.500 (Stand: 10/2023)
- Vorentwurf Begründung

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregun-
gen Stellung genommen:

Amt für Planung und Umwelt

Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den
Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010)
vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten
Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwick-
lungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am
17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am
30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016
außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Mag-
deburg befindet sich zurzeit in Neuauflage.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu
beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt
(LEntWG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch
Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-An-
halt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller
verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für
Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat
24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen
und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Ver-
einbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der

Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:

Beim o.g. Vorhaben handelt es sich um die 5. Änderung des FNP zur Erweiterung des Sondergebietes für Windenergie. Ziel ist der verstärkte Ausbau von Windenergie im nördlichen Teil der Gemarkung Kroppenstedt. Mit der Erweiterung des Sondergebietes für Windenergie sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Planung und Errichtung weiterer Windenergieanlagen in der Gemarkung Kroppenstedt geschaffen und damit der verstärkte Ausbau der Windenergie gefördert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Windpark Kroppenstedt West“.

Somit sind die Tatbestände nach Pkt. 3.3 des Rd. Erl. nicht erfüllt.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).

Die VG Westliche Börde beabsichtigt in der Gemeinde Kroppenstedt den Flächennutzungsplan für die künftige städtebauliche Entwicklung zu ändern sowie die Sicherung einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Entwicklungsflächen für Windkraftanlagen zu sichern.

Die Erforderlichkeit der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der VG Westliche Börde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist in die Begründung zum Beispiel Pkt. 1 aufzunehmen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, es ergeben sich folgende Hinweise.

Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 5. Änderung FNP Kroppenstedt nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Naturschutz und Forsten

Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt.

Immissionsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Im weiteren Verlauf der Planung ist dann auch der Immissionsschutz und dessen Belang zu prüfen.

Wasserwirtschaft**Abwasser:**

Abwasserrechtliche Sachverhalte werden nicht berührt.

Niederschlagswasser:

Aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen keine Einwände

Trinkwasser/ Grundwasser:

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des FNP Kroppenstedt.

Wasserbau:

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt grundsätzlich keine Bedenken.

Hinweise

Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster Ordnung sind vom Vorhabengebiet nicht betroffen.

Zu beachten ist, dass an der westlichen Grenze des Plangebietes der "Sieckgraben" als Gewässer zweiter Ordnung verläuft.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 Wasser-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung im Außenbereich nach § 50 Abs. 1 WG LSA 5 Meter ab Böschungsoberkante. Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten.

Für Baumaßnahmen im/am Gewässer, einschließlich des Gewässerrandstreifens, ist gemäß § 36 WHG i.V.m. § 49 Abs. 1 WG LSA bzw. 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Hierfür ist gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Mögliche Verrohrungen des Gewässers dürfen in keiner Form bebaut werden. Ausnahmen können im Einzelfall von der unteren Wasserbehörde auf Grundlage eines Antrags nach § 36 WHG i.V.m. § 49 Abs. 1 WG LSA geprüft und bewilligt werden.

RechtsamtSicherheit und Ordnung

Für die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Kroppenstedt	2	34, 37/1, 40/1, 40/2, 43, 44, 46/1, 46/2, 48/1, 50/1, 51, 55, 57/1, 59, 60/1, 62, 63/1, 63/2, 63/3, 64, 65/1, 66, 67, 68, 70/1, 72/1, 76/1, 79/1, 80, 83/1, 83/2, 119/35, 124/47, 127/52, 128/54, 129/54, 130/54, 131/54, 132/54, 133/54, 135/83, 138/83, 150/81, 151/65, 152/65, 153/65, , 156/53, 157/53, 158/53, 160/37, 161/63, 162/63, 164/63, 165/63, 166/63, 171/38, 172/38, 173/38, 197/81, 198/81, 199/36, 200/36, 204/52, 205/52, 206/39, 207/39, 208/39, 209/39, 210/39, 211/56, 212/56, 218/48, 221/3, 225/35, 226/35

wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Zum weiteren Verfahrensverlauf

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der **Auslegungsbekanntmachung** schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag



Herr Paasche
Amtsleiter